

Satzung der Lobby Union

vom 18.05.2024

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lobby Union“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ernst-Thälmann-Straße 29b, 03617 Seegebiet Mansfelder Land – OT Erdeborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und das zur Verfügung stellen von Räumen für Musikbands, Fotografen und andere Kreative, sowie die Schaffung und das zur Verfügung stellen eines Veranstaltungssaales für Konzerte, Ausstellungen und ähnliches.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3

Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Minderjährige benötigen zur Begründung der Vereinsmitgliedschaft die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft ist in folgenden Formen möglich:
 1. Mitglied (sind voll stimmberechtigt und beitragspflichtig)
 2. Ehrenmitglied (sind voll stimmberechtigt und beitragsbefreit)
 3. Fördermitglied (sind nicht stimmberechtigt und beitragspflichtig)
- (4) Mitglieder sind voll stimmberechtigt und verpflichtet, den Vereinsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (5) Auf Vorschlag mindestens eines Vereinsmitglieds einem Mitglied der Status Ehrenmitglieder anerkannt werden. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung per Mehrheitsentscheid. Die Ehrenmitgliedschaft muss jährlich überprüft und gegebenenfalls bestätigt oder revidiert werden.
Ehrenmitglied kann nicht werden, wer durch die Vereinsmitgliedschaft einen Vorteil nutzt, beispielsweise in Form eines zur Verfügung gestellten Raumes.
- (6) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Mittel, sind aber in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Fördermitgliedschaft bedarf keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrags bestimmt das Fördermitglied selbst.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird wirksam zum Ende des folgenden Kalendermonats, in dem der Austritt erklärt worden ist. Das Stimmrecht erlischt mit der Erklärung des Austritts.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Ferner, wenn es mit mehr als drei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, das kein Fördermitglied ist, hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere – soweit es in seinen Kräften steht - die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Allgemeine Ordnung und Sauberkeit sind die Pflicht jedes Mitglieds.
- (4) An allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins sollen möglichst alle Mitglieder mitwirken, teilnehmen und am erfolgreichen Gelingen derselben arbeiten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden als regelmäßige Monatsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Außer den Mitgliedsbeiträgen können auch Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse an den Verein geleistet werden. Über deren Verwendung kann der Spender innerhalb der satzungsmäßigen Zwecke nähere Bestimmungen treffen.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit, dürfen den Verein aber gerne mit einer einmaligen oder sich wiederholenden Spende unterstützen.

§7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie die Posten Vorstandsvorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer.
- (2) Die Posten Schatzmeister und Schriftführer sind nicht an ein Amt im Vorstand gebunden und können von jedem Mitglied wahrgenommen werden.

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - Vorstand 1,
 - Vorstand 2,
 - Vorstand 3.
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Einladung in elektronischer Form per Email ist ausdrücklich zulässig.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Tagesordnung beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich oder per Vollmacht abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und abgegebenen Vollmachten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 51% aller Mitgliedsstimmen abgegeben werden, inklusiver der eines Vorstands. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen müssen mindestens 51% aller Mitgliedsstimmen abgegeben werden, inklusive der von 51% des Vorstands.

- (9) Eine Abgabe der Stimme kann, wenn ein Mitglied nicht physisch bei der Vereinssitzung anwesend sein kann, auch per Vollmacht erfolgen. Dafür wird mit der Einladung ein zu verwendender Vordruck verschickt, der unterschrieben an einen der Vorstände übergeben oder geschickt werden soll.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/ 3 der Mitglieder verlangt wird. Fristen sind nicht einzuhalten.

§11

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtstag, Anschrift.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das Vermögen des Vereins genutzt werden, um noch offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Sollten keine Verbindlichkeiten zu begleichen sein oder sollte das Vermögen die noch offenen Verbindlichkeiten überschreiten, soll das (restliche) Vermögen an den White Pig e.V., Bad Frankenhausen gehen.

Erdeborn, den 18.05.2024